

# RS Vfgh 1994/10/12 B1949/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Keine Folge

Feststellung gemäß §54 FremdenG, daß keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestünden, daß der Beschwerdeführer in Bosnien-Herzegowina gemäß §37 Abs1 oder Abs2 FremdenG bedroht sei.

Der Beschwerdeführer behauptet, wegen Desertion bei Abschiebung in seine Heimat strafrechtlich verfolgt zu werden.

Nach Angaben der belannten Behörde wurde der Beschwerdeführer in Österreich wegen versuchter Schändung zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Verfassungsgerichtshof ist mit der belannten Behörde der Ansicht, daß im vorliegenden Fall zwingende öffentliche Interessen an der sofortigen Abschiebung des Beschwerdeführers bestehen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1949.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10058988\_94B01949\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>